

Wintertagung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht 09. und 11. April 2008 in Obertauern, Österreich

BERICHT von RA Robert Erdrich

Wer an der vom 9.4. bis 11.4.2008 dauernden Wintertagung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht nicht teilnehmen konnte, hat in mehrerer Hinsicht ein Highlight verpasst. Die behandelten Themen waren aktuell, die Referenten ausgewiesene Fachleute, die zudem die Gabe hatten, sehr gut vorzutragen. Obertauern, etwa 1 Stunde südlich von Salzburg, in 1.800 m Höhe gelegen, präsentierte sich in winterlicher Stimmung. Es gab noch reichlich Schnee, so dass sich die Teilnehmer in den vortragsfreien Zeiten sportlich betätigen konnten, wovon auch reichlich Gebrauch gemacht wurde. Ebenfalls besonders hervorzuheben ist, dass es reichlich Zeit und Gelegenheit gab, andere Teilnehmer kennen zu lernen, sich mit ihnen zu besprechen und auszutauschen.

Den ersten Vortrag hielt Rechtsanwalt Dr. Greiter aus Innsbruck zum Thema „Wie komme ich in Österreich zum Schadenersatz insbesondere beim Schmerzensgeld“.

In einem äußerst praxisnahen Vortrag schilderte Dr. Greiter, was zu beachten ist, um für einen Geschädigten ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Zunächst wurde berichtet, wie sich die Rechtsprechung zur Höhe des Schmerzensgeldes in Österreich entwickelt hat. Herr Dr. Greiter wies darauf hin, dass die von österreichischen Gerichten zugesprochenen Schmerzensgelder nach wie vor gering seien; auch schwerste Verletzungen würden in aller Regel nicht zu angemessenen Schmerzensgeldern führen. Nicht nur deswegen sei es zu überlegen, stets ein deutlich höheres Schmerzensgeld geltend zu machen, als man letztendlich erreichen wolle. Kostenmäßig wirke sich dies bei gerichtlichen Verfahren nicht negativ aus, wenn man bis zu 100% mehr verlange, als letztendlich zugesprochen werde; dies sehe das Gesetz vor. Weiterhin wurden von Herrn Dr. Greiter die Besonderheiten des Gebührensystems in Österreich dargelegt. Es zeigte sich, dass es insoweit große Unterschiede zwischen dem deutschen und dem österreichischen System gibt. Besonders ist zu berücksichtigen, dass es nach dem Vergütungssystem in Österreich durchaus so ist, dass ein länger dauerndes Verfahren zu höheren Gebührenansprüchen führt, wobei jeder weitere Gerichtstermin, jede weitere Beweisaufnahme zu zusätzlichen Rechtsanwaltsgebührenansprüchen führt. Sehr interessant waren die Ausführungen des Vortragenden zur Verhandlungsführung. Berichtet wurde über das Ergebnis von Rollenspielen, die in den USA durchgeführt worden waren. Aufgabe war, Verhandlungen über die Schmerzensgeldansprüche nach einem konkret geschilderten Schadensereignis zu führen. Mit derselben Aufgabenstellung wurden mehrere Arbeitsgruppen gebildet. Es zeigte sich, dass die Anwälte, die die Geschädigten vertraten, die Ansprüche höchst unterschiedlich bezifferten. Die höchste Forderung war über 20-mal so hoch wie die niedrigste. Ähnlich war es auf der anderen Seite. Die Anwälte, die die Versicherungen vertraten, boten höchst unterschiedliche Beträge an, wobei das höchste Angebot über 6-mal so hoch lag wie das niedrigste. Aufgabe muss es also sein, die Schmerzgrenze der Gegenseite in Erfahrung zu bringen oder zu erraten. Dabei muss vorsichtig vorgegangen werden, um seinerseits nicht zu früh das erwünschte Ergebnis bekannt zu geben. Die folgenden Ausführungen von Herrn Dr. Greiter befassten sich dann sehr intensiv mit Verhandlungstaktiken, die eingehend und detailliert geschildert wurden. Der Vortragende warb für unkonventionelle Vorgehensweisen, beurteilte insbesondere kritisch, dass viel zu viel korrespondiert und zu wenig unmittelbar miteinander gesprochen werde. Nach seiner Erfahrung sei das unmittelbare Gespräch oft sehr hilfreich und Erfolg versprechend. Der Anwalt solle sich auch nicht zu schade sein, sich aus seiner Praxis zu bewegen, um in den Räumen der Versicherung Gespräche zu führen. Der Vortrag wurde von vielen Diskussionsbeiträgen begleitet, so dass ein sehr reger Austausch stattfand. Der Vortragende wurde mit großem Beifall verabschiedet.

Den zweiten Vortrag am 10.4.2008 erstattete Frau Kollegin Wagner. Sie ist unter anderem Justitiarin des Verbandes deutscher Seilbahnunternehmen, außerdem in der technischen Kommission des Deutschen Skiverbandes. Sie trug vor zum Thema „Haftungsrisiken im Wintersport“.

Anhand zahlreicher Rechtsprechungsbeispiele wurden die Zuhörer mit der Problematik vertraut gemacht. Speziell zum Wintersport wurde zunächst die unterschiedliche Pistenart dargestellt. Die erste Unterscheidung findet zwischen organisiertem und freiem Skiraum statt. Im freien Skiraum sind die Verkehrssicherungspflichten sehr gering; der Benutzer muss mit Lawinenabgängen rechnen; die Piste ist nicht präpariert, wird nicht kontrolliert etc. Im organisierten Skiraum unterscheidet man zwischen Piste und Skiroute. Die Piste gewährt dem Benutzer den größten Schutz. Sie muss markiert und genügend breit sein; sie ist in der Regel präpariert, wird kontrolliert und bietet Lawinenschutz. Letzteres ist auch bei der Skiroute der Fall. Dort allerdings ist die Breite nicht definiert, die Route ist auch nicht präpariert und wird nicht kontrolliert. Die Referentin führte weiter aus, dass die Haftung des Pistenbetreibers natürlich abhängig sei von der Klassifizierung der Piste. An die Verkehrssicherungspflicht stelle die Rechtsprechung hohe Ansprüche; allerdings sei in vielen Entscheidungen auch klargelegt worden, dass überzogene Anforderungen nicht erfüllt zu werden brauchen. Nach den Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht wurde die Eigenverantwortlichkeit der Pistenbenutzer erörtert. In diesem Zusammenhang wurden die FIS-Verhaltensregeln behandelt. Es handelt sich nicht um Rechtsnormen, sondern um Gewohnheitsrecht. Ebenso erörtert wurden die DSV-Tipps. Hier wurde kontrovers diskutiert, inwieweit und ab wann neu eingeführte Regeln gelten können. Besonders erwähnt wurden die Regeln, die bei Funparks, Freeridern und sonstigen Trendsportlern und Trendsportarten zu beachten sind. Hier scheint wegen der nicht unerheblichen Risiken Handlungsbedarf zu bestehen. Auch ist die technische Entwicklung sowie der Einsatz von verwendeten Materialien und eingesetzten Geräten sehr schnelllebig, so dass möglicherweise ständiger weiterer Handlungsbedarf besteht. Anschließend folgten Ausführungen zum Einsatz und den damit hervorgerufenen Gefahren von Pistenraupen. In den vergangenen Jahren hatten sich immer wieder Unfälle ereignet, wenn Skifahrer mit Pistenraupen kollidierten. Frau Wagner machte deutlich, dass es auf der einen Seite weit reichende Vorschriften beim Betrieb von Pistenraupen zu beachten gibt, dass auf der anderen Seite der Skifahrer stets damit rechnen muss, dass sich eine Pistenraupe auf der Piste befindet. Bei einer Kollision ist als erstes zu prüfen, ob sich die Pistenraupe berechtigt auf der Piste befindet.

Schon während des Vortrages wurde heftig diskutiert. Die Teilnehmer dankten der Referentin mit starkem Applaus.

Der 11.4.2008 begann mit den beiden Vorträgen zum Insolvenzrecht. Vortragende waren Prof. Bernhard Pfister aus Bayreuth und Rechtsanwalt Tilo Kolb aus Leipzig, die sich im Vortrag abwechselten und diesen daher sehr lebhaft gestalteten. Wie immer wurde schon während des Vortrags rege diskutiert bzw. wurden viele Fragen gestellt und beantwortet.

Herr Kollege Kolb gab zunächst eine allgemeine Einführung in das Insolvenzrecht. Es folgte dann der Vortrag von Prof. Pfister mit Speziellem zum Insolvenzrecht von Sportvereinen. In einzelnen sehr verständlich dargestellten Schritten machte Herr Kollege Kolb die Zuhörer zunächst mit dem Ablauf eines Insolvenzverfahrens vertraut. Dieses beginnt mit dem Insolvenzantrag und setzt sich mit dem Eröffnungsverfahren und – bei genug vorhandener Masse - mit dem Eröffnungsbeschluss fort (ist nicht einmal genug Masse vorhanden, um die Kosten des Verfahrens zu decken, wird das Verfahren mangels Masse eingestellt nach § 26 InsO). Wird das Verfahren eröffnet, folgen dann der Berichtstermin und der Prüfungstermin. Am Ende des Verfahrens steht der Schlussstermin. Dargestellt wurden dann die Ziele der Insolvenzrechtsreform, insbesondere die neu geschaffenen Instrumente, mit denen erreicht werden kann, dass ein insolventes Unternehmen nicht nur abgewickelt wird. Hierbei wurden auch die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag geschildert, der damit begründet wird, dass demnächst Zahlungsunfähigkeit droht; ein solcher Antrag kann nur vom Vorstand des Unternehmens selbst gestellt werden, das meint, demnächst insolvent zu sein. Herr Kollege Kolb schilderte, dass ein derartiger Antrag äußerst selten sei; der Regelfall sei, dass die Zahlungsunfähigkeit nicht drohe, sondern schon eingetreten sei. Formale Regelungen wurden vorgestellt (Örtliche

Zuständigkeit, Zulässigkeit nach § 11 InsO, Zulässigkeit des Antrags nach § 14 InsO). Nach Darstellung der Eröffnungsgründe (§§ 17 – 19 InsO) wurden von Herrn Kolb konkrete Fallbeispiele von Sportvereinen oder Sportgesellschaften geschildert, die in Insolvenz gingen. Weiterhin wurden die Sicherungsmaßnahmen, die das Insolvenzgericht hat, erörtert (§ 21 InsO).

Prof. Pfister machte Ausführungen zur Haftung des Vorstandes, wenn er den Insolvenzantrag nicht rechtzeitig stellt; dies speziell bezogen auf Vorstände von Sportvereinen. Er legte dar, dass die Mitglieder des Vereinsvorstandes ein großes Haftungsrisiko auf sich nehmen, wenn bei Überschuldung der Insolvenzantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wird. Es folgten Ausführungen dazu, was mit der Lizenz geschieht, wenn ein Verein in Insolvenz geht. Die vom Gesetz gewollte Weiterführung z.B. eines Sportvereins ist nur dann möglich, wenn die Lizenz trotz Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim insolventen Verein bleibt. Dabei stellte er dar, dass eine von einem Verband erteilte Lizenz nicht als gegenseitiger Vertrag i.S.d. § 103 InsO anzusehen ist. Dies bedeutet, dass mögliche Verbandsvorschriften, wonach die Lizenz automatisch mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt, bedenklich sind. Prof. Pfister schilderte anschaulich die wechselseitigen und unterschiedlichen Interessen von Verbänden und Vereinen, was mit der Lizenz im Fall der Insolvenz geschieht. Auch spielte er verschiedene Fälle durch, abhängig davon, welche Regeln sich in Verbandssatzungen für den Fall der Insolvenz eines Vereins befinden. Bezogen auf den Insolvenzverwalter führte er aus, dass dieser nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme hat. Allenfalls der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist für den Fall möglich, dass der Verband den insolventen Verein vom Spielbetrieb ausschließt. Ist dieser Antrag erfolgreich, wird bis zum Ende der Saison weitergespielt werden können; das Hauptsacheverfahren wird kurzfristig ja nicht durchgeführt und beendet werden können. Die Verbände haben deswegen oftmals ihre Satzungen geändert und geregelt, dass im Falle einer Insolvenz nicht automatisch etwas geschieht, dass vielmehr erst dann eine Entscheidung getroffen wird, was passiert. Der Verein hat dann ggf. die Möglichkeit, Sanierungskonzepte vorzutragen oder ähnliches mehr. Auch gegen eine dann vom Verband getroffene Entscheidung kann der Insolvenzverwalter natürlich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Schließlich stellte der Autor noch dar, welche Möglichkeiten der Insolvenzverwalter bezüglich der Arbeitsverhältnisse (Beendigung, Weiterführung, Verkauf etc.) hat und was mit Prämienansprüchen der Spieler im Fall der Insolvenz des Vereins geschieht.

Die Referenten wurden von den Zuhörern mit viel Beifall bedacht.

Am 11.4. schloss sich ein Vortrag des Kollegen Dr. Dietl aus Lenggries an mit dem Thema „Unfallhaftung beim Expeditions- und Trekkingbergsteigen“.

Da Expeditionen immer populärer werden, hatte der Vortrag von Herrn Dietl sehr aktuellen Bezug. Er schilderte anhand tatsächlicher Vorfälle, welche Probleme es gibt und wie häufig es auch zu tödlichen Unfällen kommt. Eine erste große Unterscheidung besteht darin, ob eine Expedition privat oder von einem kommerziellen Veranstalter durchgeführt wird. Bei privater Durchführung sind die Teilnehmer für ihr Schicksal selbst verantwortlich. Tritt dagegen ein kommerzieller Veranstalter auf, handelt es sich um einen Reisevertrag im Rechtssinn. Den Versuchen der Veranstalter, die Leistungen als Verträge eigener Art zu qualifizieren, sei eine eindeutige Absage zu erteilen. Damit richtet sich auch die Haftung der Veranstalter nach den reiserechtlichen Vorschriften. Besonders behandelt wurde der Begriff der Eigenverantwortlichkeit. Dr. Dietl hält diesen Begriff für überstrapaziert, soweit die Haftung eines kommerziellen Veranstalters eingeschränkt werden soll. Konkret bedeutet dies, dass jeder Veranstalter deutlich z.B. auf körperliche Voraussetzungen bei der Teilnahme an einer Expedition hinzuweisen hat. Als zweiter die Haftung einschränkender Begriff wird gerne das alpine Restrisiko genannt. Auch hier führte Dr. Dietl aus, dass damit die Haftung keineswegs so stark eingeschränkt werden kann, wie dies die Veranstalter wünschen. Dargestellt wurde dann der Versuch, die bei einer Expedition oder Trekkingreise zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu konkretisieren. Nach der Auffassung von Dr. Dietl kann eine Definition nur gelingen, wenn man zunächst genau definiert, um welche Gefahren es sich handelt. Drohen Lawinenabgänge? Gerade dabei ist zu beachten, dass es inzwischen viele Methoden gibt, die Lawinengefahr vorherzusehen. Auch werden Gefährdungssituationen vielfältig publiziert und sind daher für fast alle Interessierte einsehbar. Gibt es

wegen typischen Höhenerkrankungen frei zugängliche Erkenntnisse? Dies bestätigte der Vortragende ausdrücklich, so dass er auch insoweit auf die Bedeutung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten hinwies. Zu den neueren Entwicklungen wies Herr Dietl noch einmal auf die reisevertragliche Einordnung hin, die von den Gerichten inzwischen einheitlich vorgenommen wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei das sog. Jamtalurteil (OLG München, Urteil vom 24.1.2002, Az. 8 U 2053/01). Ferner wurde die größere Verantwortung der Veranstalter herausgestellt, denen es nicht mehr möglich ist, für attraktive Expeditionen zu werben, ohne deutlich auf die persönlichen Voraussetzungen der Teilnehmer und Risiken der Reise zu verweisen.

Für seine Ausführungen wurde Dr. Dietl mit viel Beifall bedacht.

Als letzter Tagesordnungspunkt am 11.4.08 folgte die aktuelle Stunde mit Kurzvorträgen von den Rechtsanwälten Dr. Summerer und Dr. Krähe.

Erster Punkt war der derzeitige Stand betreffend die Sportwetten. Der Gesetzgeber hält am staatlichen Wettmonopol fest in der neuen Glückspielgesetzgebung. Herr Dr. Summerer vertrat die Auffassung, dass das neue Gesetz einer Überprüfung nicht standhalten wird. Dies einmal aus europarechtlichen Gründen. Die Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren unter anderem gegen Deutschland eingeleitet. Ferner habe der VfB Stuttgart eine Klage eingereicht, da wegen des neuen Gesetzes in eine Geschäftsverbindung zu einem Wettanbieter eingegriffen worden sei. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei zwar negativ ausgefallen; das Hauptsacheverfahren sei aber anhängig und habe nach seiner Auffassung gute Erfolgsaussichten. Auch andere Betroffene seien gerichtlich vorgegangen. Die Gerichte hätten die Verfahren zum Teil ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt. Zum Schluss legte Dr. Krähe die neueste Entwicklung zum Doping dar. Er berichtete, dass es inzwischen den neuen WADA-Code gibt,; er wurde im Sommer 2007 in Madrid beschlossen und tritt zum 1.1.2009 in Kraft. Herr Dr. Krähe berichtete über die wichtigsten Inhalte und stellte insbesondere die Änderungen der beschlossenen Fassung gegenüber den bis dahin vorliegenden Entwürfen heraus.

Auch diesen beiden Referenten wurde herzlich gedankt. Die Tagung endete und klang mit einem Abendessen im Tagungshotel aus.